

UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II

Medienkonferenz des SGV vom 22. Januar 2008

1. Kurz Vorstellung Verband Schweizerischen Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Der VSSM ist die Dachorganisation der Schreinerunternehmer und Möbelfabrikanten in der Deutschen, italienischen und rätoromanischen Schweiz mit Sitz in Zürich.

- Gegründet 1887
- Rund 2900 Mitglieder
- Davon sind echte Betriebe 2300 (Rest Altmeister, Einzelmitglieder)
- Beschäftigen sich zur Hauptsache mit Fensterbau, Innenausbau, Küchenbau, Möbelfabrikation
- Fast die Hälfte der Betriebe werden vom Inhaber geführt
- Beschäftigen 19'000 Mitarbeiter und Lehrlinge
- Im Schnitt beschäftigt ein Betrieb 8 Mitarbeiter
- 60% der Betriebe beschäftigen 4-19 Mitarbeiter
- 30% Kleinstbetriebe mit 1-3 Mitarbeitern
- Eigene Weiterbildungsstädte auf dem Bürgenstock
- Verband bietet Dienstleistungen für Mitglieder: Vom Rechtsdienst über technische Beratung bis hin zu Marketing und wöchentlicher Schreinerzeitung
- Eigene Ausgleichskasse und PK

2. Drei Bereiche, welche in der Vergangenheit vor allem auch für die kleinen Betriebe zu Problemen geführt haben und nun mit der Unternehmenssteuerreform II einer Lösung zugeführt werden.

a) Ersatzbeschaffung: Die Schreinerei, die eine Maschine verkauft, muss eine Steuer auf den Gewinn aus dem Verkauf zahlen, ausser sie kauft gleichzeitig eine neue Maschine, welche die genau gleiche Funktion hat.

Diese Situation trifft häufig auf: Die Unternehmung kauft heute statt einer Kehlmaschine, einem Kantenleimautomaten oder einem Reihenlochbohrer eine CNC-Maschine mit viel weiterreichenden Funktionen, welche EDV unterstützt arbeiten. Alte Maschinen werden dann an Zahlung gegeben, eigenhändig verkauft oder im Betrieb belassen.

Eine freiheitliche Behandlung der Besteuerung - der Wegfall des Erfordernisses der Ersatzbeschaffung zur gleichen wirtschaftlichen Funktion – ist für Produktionsmittel intensive Branchen, zu welcher die Schreinereien zweifelsohne gehören, zu begrüssen. Es soll für Schreinerunternehmer möglich sein, ihre Unternehmungen weiterzuentwickeln, allenfalls teilweise oder ganz von der Produktion wegzukommen und beispielsweise im Facility Management oder in der Planung ein neues Auskommen zu finden. Unsere Branche braucht die Möglichkeit der Flexibilität, denn sie ist zum Teil (gewisse Regionen) in der Situation von Überkapazitäten und deshalb stark unter dem Preisdruck.

b) Liquidationsgewinn: Die geltende einmalige Besteuerung des Liquidationsgewinns führt infolge des progressiven Tarifs zu einer Ueberbesteuerung, weil die Gewinne zum übrigen Einkommen aufgerechnet werden.

In der Regel passiert die Auflösung einer Unternehmung am Schluss einer Unternehmerlaufbahn. Die geltende Praxis der damit anfallenden Besteuerung wirkt Struktur erhaltend und verhindert zeitgerechte Nachfolgeregelungen. Beispiel: Der Schreinermeister X betrachtet als Inhaber einer Einzelfirma die Stillen Reserven seines Betriebes - nehmen wir einmal Fr. 800'000 als Beispiel - als Ersatz für die zweite Säule der Altersvorsorge, die er als Einzelunternehmer nicht begründet hat. Mit der einmaligen Aufrechnung des Liquidationsgewinnes zum ordentlichen Einkommen greift der Fiskus unverhältnismässig stark zu. Das führt dazu, dass die Nachfolgeregelung – sie muss ausserhalb der Familie erfolgen, weil die Kinder andere Berufe erlernt haben - zu spät oder überhaupt nicht realisiert wird.

Die Problematik ist nicht nur im Schreinerergewerbe aktuell. Innerhalb eines Zeithorizonts von fünf Jahren sind aktuell über 50'000 KMU mit der Nachfolgeregelung konfrontiert. Die neue Regelung ist einfach und berechenbar. Der Liquidationsgewinn wird getrennt vom übrigen Einkommen versteuert. Für die Satzbestimmung gilt ein reduzierter Betrag. Um eine Nullbesteuerung zu verhindern, kommt ein Mindestsatz von zwei Prozent zu Anwendung.

Damit ist der Weg frei für zukunftsgerichtete Lösungen im Einzelfall. Dieser ist in der Regel die Weiterführung; er kann aber durchaus auch die Stilllegung oder Aufgabe des Betriebes bedeuten. Somit wird auch eine dynamische Strukturbereinigung ermöglicht, und nicht wie bis anhin, eine Strukturzementierung gefördert.

c) Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung: Heute werden Steuern fällig auf Buchgewinnen, d.h. auf Gewinnen, die nur auf dem Papier bestehen. Da effektive Gewinne fehlen, fehlen auch die flüssigen Mittel, um die Steuerschulden zu begleichen. Bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen kommt künftig auf Antrag des Steuerpflichtigen eine neue, sachgerechte Regelung zur Geltung. Heute wird die Steuer auf dem Wertzuwachs sofort fällig.

Es handelt sich um eine alte bekannte Problematik: Der traditionelle Unternehmer ist sich gewohnt, dass seine Unternehmung nach der Substanz bewertet wird. Vorsichtiges und nachhaltiges Wirtschaften bedeutet für ihn auch, nicht zu viel Geld aus der Unternehmung heraus zu nehmen und wenn möglich damit stille Reserven zu schaffen.

Diese traditionelle Art hat dazu geführt, dass viele Schreiner-Unternehmen „zu schwer“ wurden und kaum eine Chance hatten, auf dem Markt einen Käufer zu finden. Auch für Söhne und Töchter – die traditionellen Unternehmernachfolger – war und ist in solchen Fällen eine Übernahme des elterlichen Betriebs wegen des eigentlichen Werts erschwert.

Massgebend am Markt ist heute fast ausschliesslich der Ertragswert. Damit sind ältere Betriebe, die allenfalls nur noch einen kleinern Kundenstamm aufweisen, aber in der eigenen Liegenschaft sitzen, auf dem Markt verkäuflich fast nicht mehr verkäuflich. Der Eigentümer will – berechtigterweise – zuviel, der Käufer, der auf den Ertragswert abstellt, kann und darf das nicht zahlen; er erhält keine Fremdfinanzierung.

Auch hier war die Intention des Eigentümers wieder die Gleiche wie beim vorherigen Beispiel; er wollte sich eine Substanz für die Altersvorsorge zu schaffen.

Die Lösung des Problems ist relativ einfach, und sie ist mit der Unternehmenssteuerreform II auch gefunden:

Wenn die Liegenschaft tatsächlich verkauft und daraus ein Gewinn realisiert wird, kann und soll der Unternehmer die anfallend Steuer zahlen. Will der Unternehmer aber den Betrieb und die Arbeitsplätze erhalten und er verzichtet deshalb auf einen Teil seiner erwirtschafteten Altersvorsorge und realisiert den Gewinn nicht, langt der Fiskus in Zukunft auch nicht zu. Eine ähnliche Regelung kommt auch bei einer Uebernahme im Erbfall zum Tragen. Damit wird im Einzelfall die familieninterne Weiterführung erleichtert.

3. Fazit

Ich unterstütze die USR II, weil diese Reform:

- KMU fokussiert ist
- KMU und Gewerbe stärkt
- Steuerliche Hindernisse abbaut
- Blockaden bei der Nachfolgeregelung aufhebt